

Piratenpartei Landesverband Bayern
Schopenhauer Straße 71
80807 München

Für Ihre Rückfragen steht Ihnen

Frau Malik
Telefon-Nr. 09491/9400-31
gerne zur Verfügung

Ihr Zeichen
J. Reichardt

Ihre Nachricht vom
17.04.2021

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
AB 20/Ma -1402

Telefon Nr. 09491/9400-0
Telefax Nr. 09491/9400-24 Hema u
E-Mail: Stadt @ Hema u.de 28.04.2021

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Sondernutzungs- satzung der Stadt Hema u (SNS)

hier: Erlaubnis

Die Stadt Hema u erlässt folgenden

Erlaubnis- und Gebührenbescheid:

1. Es wird die stets widerrufliche Erlaubnis zur Benutzung öffentlicher Straßen erteilt:

Art der Sondernutzung:	Aufstellung von jeweils max. 10 Werbeplakaten DIN A 0 und DIN A 1 (doppelseitig)
Plakatierung für: an folgenden Orten:	Bundestagswahl am 26. September 2021 Stadt Hema u (ohne Stadtplatzbereich) und Ortsteile
für folgenden Zeitraum:	26.07.2021 – 27.09.2021

2. Gemäß § 4, Nr. 5e Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS – ist die Plakatierung
kostenfrei.

3. Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- 3.1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den/die Erlaubnisnehmer/in; sie ist nicht
übertragbar.
- 3.2. Die Benutzung des öffentlichen Straßengrundes ist so vorzunehmen, dass niemand
gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt
wird.



Amtsstunden:
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr

Dienstgebäude:
Propsteigaßl 2
93155 Hema u

Konten:
Raiffeisenbank im Oberpfälzer Jura eG
IBAN: DE30 7506 9061 0000 0046 26 BIC: GENODEF1HEM
Sparkasse Regensburg
IBAN: DE69 7505 0000 0380 0000 42 BIC: BYLADEM1RBG
HypoVereinsbank UniCredit Bank AG
IBAN: DE98 7502 0073 2140 185747 BIC: HYVEDEMM447

- 3.3. An Kreuzungen, Einmündungen und an Fußgängerübergangsstellen ist ein Bereich von 30 m in jeder Richtung als Sichtdreieck offen zu halten.
- 3.4. Eine Stapelplakatierung (zwei oder mehrere Plakate – eigene und/oder fremde – übereinander) darf nicht vorgenommen werden. Plakate dürfen in max. 2,50 m Höhe (Plakatobergrenze) angebracht werden.
- 3.5. Auf Gehwegen muss eine Durchgangsbreite für Fußgänger von mindestens 1,50 m offen bleiben.
- 3.6. Bei festgestellten Mängeln in Bezug auf Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs ist eventuellen Anforderungen der Polizei oder der städtischen Bediensteten umgehend Folge zu leisten.
- 3.7. Die Werbeträger müssen unverzüglich nach dem festgesetzten Termin entfernt werden. Werbeträger, die entgegen den Auflagen errichtet werden, werden kostenpflichtig entfernt; dies gilt auch bei Überschreitung der Genehmigungsdauer. Die dafür anfallenden Kosten hat der/die Erlaubnisnehmer/in zu tragen.
- 3.8. Evtl. erforderliche Befestigungen haben grundsätzlich mit Kunststoffkabelbinder zu erfolgen.
- 3.9. **Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen** oder Verkehrseinrichtungen oder mit einem Mittel, das mit solchen Zeichen oder Einrichtungen verwechselt werden oder ihre Wirkung beeinträchtigen kann, **ist unzulässig** (vgl. § 33 Abs. 2 StVO).
- 3.10. Die verwendeten Schilder und Zeichen dürfen nicht auf die retroreflektierende Folie der amtlichen Wegweiser aufgebracht werden. Aufkleber dürfen ebenso nicht verwendet werden. Bei Beschädigung der Folie wird vom/von der Erlaubnisnehmer/in Schadenersatz gefordert.
- 3.11. Die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere des Urheberrechts- und des Pressegesetzes, sind zu beachten (vgl. hierzu insbesondere Art. 7 Abs. 1 Bay. Pressegesetz).
- 3.12. Der/Die Inhaber/in der Erlaubnis haftet für alle Schäden (z.B. Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die im Zusammenhang mit der Benutzung des städtischen Straßengrundes verursacht werden. Er/sie ist verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten und von jeder Verbindlichkeit zu befreien, falls die Stadt wegen eines solchen Schadens von Dritten in Anspruch genommen werden sollte.
- 3.13. Die vorstehenden Auflagen können geändert oder durch weitere Auflagen ergänzt werden. Ein Verstoß gegen Auflagen dieses Bescheides hat regelmäßig den Widerruf der Erlaubnis zur Folge.

Begründung:

Die umseitige Sondernutzung ist eine über den Gemeingebrauch hinausgehende erlaubnispflichtige Nutzung öffentlichen Straßengrundes (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG; § 2 SNS). Diese Sondernutzung ist gebührenfrei (Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hemau, § 4 Nr. 5 e).

Hinweise:

- Die mit diesem Bescheid erteilte Sondernutzungserlaubnis beinhaltet nicht die evtl. nach anderen Gesetzen erforderliche Genehmigung (z.B. gewerberechtliche).
- Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der Sondernutzungsgebühr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Hemau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

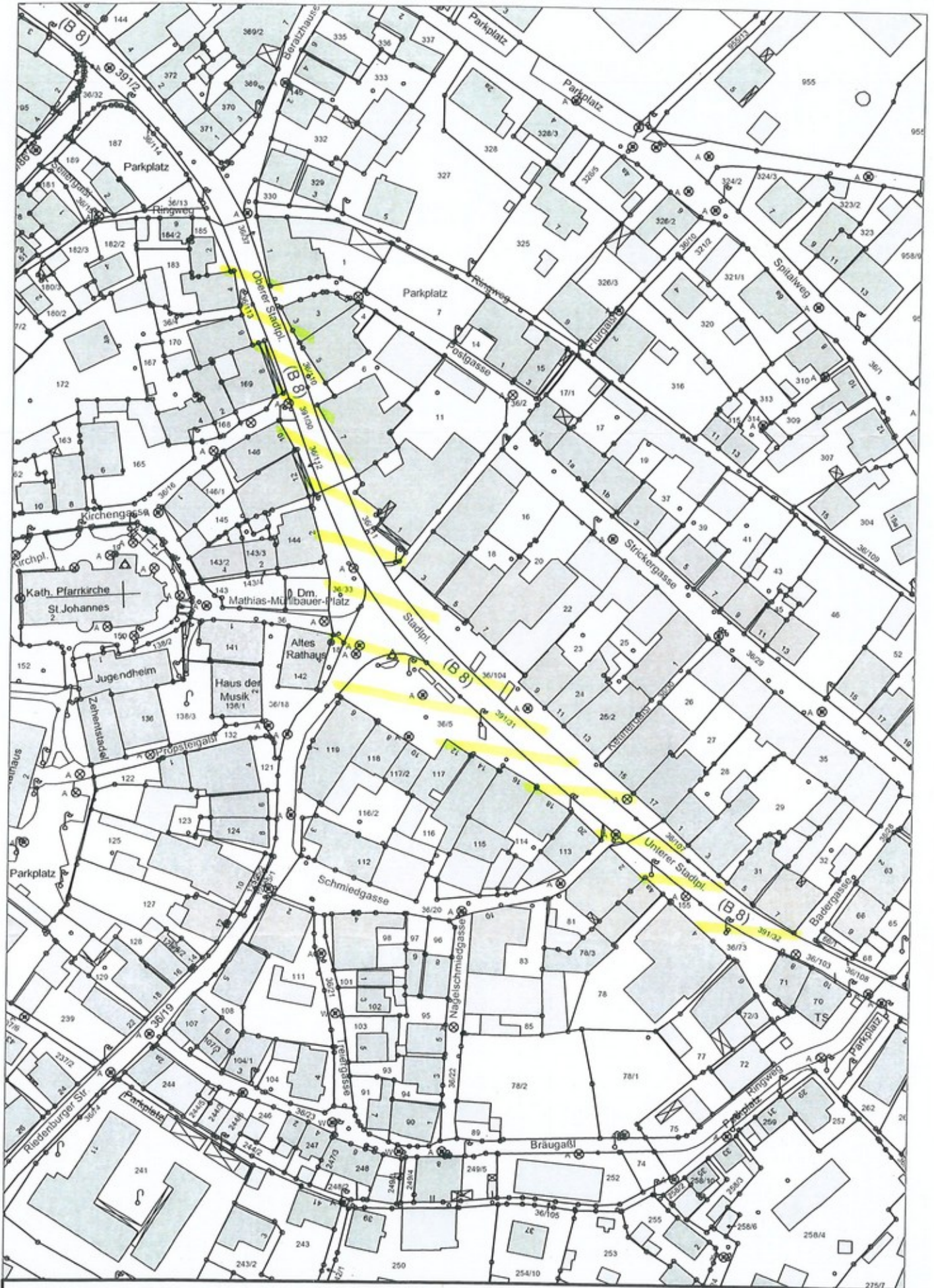
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


Liebl
Verwaltungsfachwirtin

Plakatierverbot – Stadtplatzbereich der Stadt Hemau



Stadt Hemau

Bearbeiter:

Datum: 27.01. 2015

Maßstab: 1: 500